

Wesentliche bereits eingegangene Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und die 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenkneten

01 Landkreis Oldenburg

Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Nähe des geplanten Bebauungsplans zu den FFH-Gebieten „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ ist unseres Erachtens eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Im weiteren Verfahren ist daher eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 1a BauGB Abs. 2 Nr. 4 durchzuführen. Es sind insbesondere Auswirkungen durch Immissionen und auf das Oberflächen- und Grundwasser zu prüfen.

Da Havarieflächen u. E. technische Bauwerke sind, werten wir nur Eingrünungen als Kompensation, die an der Außenseite des Walles angepflanzt werden. Auch innerhalb von Havarieflächen gehen wir nicht von aufwertbaren oder ökologisch wertvolleren Flächen aus. Wir bitten das in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet und seinem Umfeld kann u. E. Avifauna relevant sein, v.a. aufgrund der Übergänge von Gehölzstrukturen zur freien Landschaft und den überplanten Kompensationsflächen. Im weiteren Verfahren ist daher die Betroffenheit dieser Arten/ Lebensräume darzulegen und eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Abstimmung mit der UNB vorzulegen.

Städtebau

Durch die Angabe einer GRZ bzw. einer Grundflächenzahl wird geregelt, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden darf - dies gilt somit grundsätzlich auch für PV-Freiflächenanlagen. Die Bestimmungsfaktoren zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung sind im BauGB bzw. der BauNVO abschließend geregelt. Eine Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, die ausschließlich auf den Versiegelungsgrad abzielt ist nicht bekannt. Wir regen daher dringend die Prüfung an, auf welcher Grundlage der Versiegelungsgrad separat zur Festsetzung einer GRZ bzw. einer zulässigen Grundfläche festgesetzt werden kann.

In der Begründung wird im Abschnitt zum Immissionsschutz (siehe S. 17 ff.) darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens Immissionsprognosen erstellt werden. Da es sich hierbei jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Vorhaben- und Erschließungsplan handelt, der für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines ganz konkreten Vorhabens aufgestellt wird, regen wir dringend die Prüfung an, ob die Immissionsprognosen nicht bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu ergänzen sind.

Immissionsschutz

Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung darzulegen ist, ob die geplante Biomethanlage der Störfallverordnung unterliegt und insofern ggf. auch damit verbundene Vorkehrungen zu berücksichtigen sind.

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.

05 Landesamt für Bergbau

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Baugrund

Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

14 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können.

35 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde Großenkneten obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OÖVV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OÖVV nicht.

Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

36 Hunte-Wasseracht, Huntlosen

Westlich dieses Gewässers ist ein mindestens 5,00 m breiter Räumstreifen freizuhalten, der für unsere Maschinen durchgehend befahrbar und problemlos erreichbar sein muss. Die Breite des Räumstreifens wird von der oberen Uferkante des Gewässers gemessen. Dieser Bereich darf nicht bepflanzt werden.